Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

db PrivatMandat Premium Finanzportfolioverwaltung unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Auswahl der Finanzinstrumente

Unternehmenskennung (LEI-Code):

7LTWFZYICNSX8D621K86

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umwelt - ziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es werden damit **ökologische/ soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___ % an nachhaltigen Investitionen

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung sollen Anlageinstrumente erworben werden, die bestimmten Nachhaltigkeitskriterien entsprechen. Dabei verwendet die Bank ESG-Ratings des Datenanbieters MSCI (MSCI ESG Research (UK) Limited und MSCI ESG Research LLC (im Weiteren als „MSCI“ bezeichnet)) und von diesem zugelieferte weitere Daten.

Zusätzlich sollen Emittenten (mit Ausnahme von Staaten und Investmentfonds) ausgeschlossen werden, bei denen nach Analyse von MSCI die Gesamtbewertung des Emittenten ergibt, dass der Emittent mit seinen Geschäftspraktiken oder den hergestellten Produkten wesentliche nationale oder internationale Normen, Gesetze und/oder allgemein anerkannte globale Standards verletzt. Darüber hinaus sollen Emittenten ausgeschlossen werden, wenn diese in – nach Ansicht der Bank – kritischen Geschäftsfeldern aktiv sind oder in diesen nennenswerte Umsätze erwirtschaften.

Die Bank strebt an, dass mindestens 51% des Portfolios (wobei Liquidität in Form von Kontoguthaben (inkl. kurzfristiger Einlagen) nicht berücksichtigt wird) in Anlageinstrumente investiert sind, die nach Einschätzung der Bank wichtige nachteilige Auswirkungen durch Erfüllung mindestens eines Einzelfaktors der Gruppen „Treibhausgasemissionen“ sowie „Soziales und Beschäftigung“ auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Bei db PrivatMandat Premium Finanzportfolioverwaltung unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Auswahl der Finanzinstrumente mit den Anlagestrategien Moderat (ESG), Ausgewogen (ESG) und Dynamisch (ESG) erfolgt die Auswahl der Finanzinstrumente unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien.

Für die Beurteilung, ob es sich im Sinne der Anlagestrategie jeweils um ein Anlageinstrument handelt, das Nachhaltigkeitskriterien entspricht, orientiert sich die Bank an durch MSCI erstellten und regelmäßig aktualisierten Positiv-Listen, die Angaben zu Emittenten, Finanzinstrumenten oder Basiswerten, auf die sich Finanzinstrumente beziehen können, enthalten.

Mindestvoraussetzung dafür, dass ein Emittent, ein Finanzinstrument oder ein Basiswert in eine solche Positiv-Liste aufgenommen wird, ist, dass MSCI ein ESG- Rating von mindestens „A“ (auf einer Skala von „AAA“, dem besten Rating, und „CCC“, dem schlechtesten Rating durch MSCI für Zwecke der Nachhaltigkeit) vergeben hat. Für Fonds berechnet MSCI das Rating anhand eines sogenannten Fund ESG Quality Score, also eines Werts, der sich als gewichteter Durchschnitt der einzelnen ESG-Bewertungen der im Fonds – gemäß den letzten durch den Investmentfonds veröffentlichten Bestände – enthaltenen Vermögensgegenstände ergibt. Die ESG-Einstufung von Staaten, Gebietskörperschaften und anderen Staaten zugeordneten Emittenten nimmt MSCI mit Blick auf die ESG-Risikofaktoren im Wertschöpfungsprozess des jeweiligen Staats vor. Hierbei wird der Fokus auf den Umgang mit Ressourcen, auf den Anspruch auf Grundversorgung und auf Leistungsfähigkeit gelegt. Für sonstige Emittenten wendet MSCI ein Scoringmodell an, das erhebliche ESG-Chancen und -Risiken identifizieren und bemessen soll. Ein Risiko wird in dem Scoringmodell dann als erheblich bezeichnet, wenn nach Ansicht von MSCI zu erwarten ist, dass Emittenten in einer bestimmten Branche im Hinblick auf dieses Risiko zukünftig erhebliche Kostenbelastungen tragen müssen. Eine Chance gilt dann als erheblich für eine Branche, wenn nach Ansicht von MSCI zu erwarten ist, dass Unternehmen im Hinblick auf dieses Risiko zukünftig wahrscheinlich bei ihrer Gewinnschöpfung profitieren können.

Zudem wendet die Bank Ausschlusskriterien an, für die die Bank von MSCI bereitgestellte Daten nutzt. Derzeit werden ergänzende Ausschlusskriterien für Emittenten (mit Ausnahme von Staaten und Investmentfonds) berücksichtigt, hier nur bezogen auf den Emittenten selbst oder soweit ein von einem solchen Emittenten ausgegebenes Anlageinstrument Basiswert eines anderen Anlageinstruments ist.

Das bedeutet insbesondere, dass bei der Auswahl Emittenten (mit Ausnahme von Staaten und Investmentfonds) auch bei einem ESG-Rating von „A“ oder besser derzeit durch MSCI für Zwecke der Erstellung einer Positiv-Liste und somit auch für eine Anlage durch die Bank nicht berücksichtigt werden, wenn Folgendes nach Analyse von MSCI auf den Emittenten zutrifft:

— Es sollen Emittenten ausgeschlossen werden, bei denen die Gesamtbewertung des Emittenten ergibt, dass der Emittent mit seinen Geschäftspraktiken oder den hergestellten Produkten wesentlich nationale oder internationale Normen, Gesetze und/oder allgemein anerkannte globale Standards verletzt.

— Darüber hinaus sollen Emittenten ausgeschlossen werden, wenn sie in aus Sicht der Bank kritischen Geschäftsfeldern aktiv sind oder in diesen Geschäftsfeldern nennenswerte Umsätze erwirtschaften.

Die Bank hat eine ausführlichere Beschreibung, nach welchen Kriterien MSCI Positiv-Listen erstellt werden und welche Ausschlusskriterien und Umsatzschwellen dabei zugrunde gelegt werden, in der jeweils aktuellen Fassung des Hinweisblattes „Erläuterung ausgewählter Nachhaltigkeitskriterien für die Auswahl der Finanzinstrumente für db PrivatMandat Premium Anlagestrategie Moderat (ESG) / Ausgewogen (ESG) / Dynamisch (ESG)“, das Kunden bei Abschluss des Finanzportfoliovertrags und bei jeder Aktualisierung zur Verfügung gestellt wird, aufgenommen.

Bei der Auswahl von Investmentfonds (mit Ausnahme solcher, die überwiegend in Staatsanleihen oder andere von Staaten emittierte Anlageinstrumente investieren) und der Auswahl von Anlageinstrumenten, die von Emittenten (mit Ausnahme von Staaten) emittiert werden, berücksichtigt die Bank innerhalb des Anlageprozesses für die genannten Strategien auch bestimmte sogenannte wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen? (Fortsetzung von Seite 2)**

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren handelt es sich gemäß der EU-Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung) um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die Bank strebt an, dass mindestens 51 % des Portfolios (wobei Liquidität in Form von Kontoguthaben (inkl. kurzfristiger Einlagen) nicht berücksichtigt wird) in Anlageinstrumente investiert sind, die nach den folgenden Kriterien auch wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen.

Derzeit werden wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen der Auswahl von Anlageinstrumenten wie folgt berücksichtigt.

— Für **Emittenten (mit Ausnahme von Staaten)** gilt, dass im Bereich der Gruppe „Treibhausgasemissionen“ nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren derzeit ausschließlich durch den Ausschluss von Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Umsatzes durch Produktion von thermischer Kohle und/oder unkonventionellem Öl/Gas erwirtschaften berücksichtigt werden. Im Bereich der Gruppe „Soziales und Beschäftigung“ werden nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren derzeit ausschließlich durch den Ausschluss von Unternehmen berücksichtigt, die gegen die Übereinkommen der UN Global Compact Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen oder die aktiv sind in der Produktion von und dem Handel mit kontroversen Waffen wie Waffensystemen, Atomwaffen, Antipersonenlandminen, Brandwaffen und Streumunition. Die Berücksichtigung erfolgt nur bezogen auf den Emittenten selbst oder, soweit ein von einem solchen Emittenten ausgegebenes Anlageinstrument Basiswert eines anderen Anlageinstruments ist. Dies geschieht über die Anwendung der von MSCI bereitgestellten Ausschlusskriterien, die die Bank mit MSCI vereinbart hat. Zulieferer oder Tochterunternehmen des Emittenten werden in diese Betrachtung nicht mit einbezogen.

— Für **Investmentfonds, die nicht überwiegend in Staaten investieren**, werden wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über einen Ausschlussansatz auf Basis der von den Kapitalverwaltungsgesellschaften bzw. Investment-/Fondsgesellschaften oder MSCI zur Verfügung gestellten Informationen berücksichtigt. Dabei sind Investmentfonds ausgeschlossen, die nicht mindestens einen Einzelfaktor der Gruppen

 — „Treibhausgasemissionen“ sowie

 — „Soziales und Beschäftigung“

 berücksichtigen.

Für die Messung des Erreichens der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert benannt.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Finanzportfolioverwaltung verfolgt weder nachhaltige Investitionen, noch werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ **Ja**

Bei der Auswahl von Investmentfonds (mit Ausnahme solcher, die überwiegend in Staatsanleihen oder andere von Staaten emittierte Anlageinstrumente investieren) und der Auswahl von Anlageinstrumenten, die von Emittenten (mit Ausnahme von Staaten) emittiert werden, berücksichtigt die Bank innerhalb des Anlageprozesses für die genannten Strategien auch bestimmte wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Die Bank strebt an, dass mindestens 51 % des Portfolios (wobei Liquidität in Form von Kontoguthaben (inkl. kurzfristiger Einlagen) nicht berücksichtigt wird) in Anlageinstrumente investiert sind, die nach den folgenden Kriterien auch wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen.

Derzeit werden wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen der Auswahl von Anlageinstrumenten wie folgt berücksichtigt.

— Für **Emittenten (mit Ausnahme von Staaten)** gilt, dass im Bereich der Gruppe „Treibhausgasemissionen“ nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren derzeit ausschließlich durch den Ausschluss von Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Umsatzes durch Produktion von thermischer Kohle und/oder unkonventionellem Öl/Gas erwirtschaften berücksichtigt werden. Im Be- reich der Gruppe „Soziales und Beschäftigung“ werden nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren derzeit ausschließlich durch den Ausschluss von Unternehmen berücksichtigt, die gegen die Übereinkommen der UN Global Compact Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen oder die aktiv sind in der Produktion von und dem Handel mit kontroversen Waffen wie Waffensystemen, Atomwaffen, Antipersonenlandminen, Brandwaffen und Streumunition. Die Berücksichtigung erfolgt nur bezogen auf den Emittenten selbst oder, soweit ein von einem solchen Emittenten ausgegebenes Anlageinstrument Basiswert eines anderen Anlageinstruments ist. Dies geschieht über die Anwendung der von MSCI bereitgestellten Ausschlusskriterien, die die Bank mit MSCI vereinbart hat. Zulieferer oder Tochterunternehmen des Emittenten werden in diese Betrachtung nicht mit einbezogen.

— Für **Investmentfonds, die nicht überwiegend in Staaten investieren**, werden wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über einen Ausschlussansatz auf Basis der von den Kapitalverwaltungsgesellschaften bzw. Investment-/Fondsgesellschaften oder MSCI zur Verfügung gestellten Informationen berücksichtigt. Dabei sind Investmentfonds ausgeschlossen, die nicht mindestens einen Einzelfaktor der Gruppen

 — „Treibhausgasemissionen“ sowie

 — „Soziales und Beschäftigung“

 berücksichtigen.

Informationen über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren können den „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“, die als Bestandteil des Jahresendreportings zur Verfügung gestellt werden, entnommen werden oder unter https://www.deutsche-bank.de/pk/lp/rechtliche-hinweise.html abgerufen werden.

Wie die Deutsche Bank AG grundsätzlich die wichtigsten nachhaltigen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei Investitionsentscheidungen berücksichtigt, wird unter https://www.deutsche-bank.de/pk/lp/rechtliche-hinweise.html unter der Rubrik „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen“ in der „Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ offen gelegt.

☐ **Nein**



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlage zielt auf die Umsetzung eines bestimmten Chancen-/Risiko-Profils ab.

Angestrebt wird für das Portfolio eine Wertentwicklung, die sich an der Entwicklung der Kapitalmärkte im Rahmen der mit dem Kunden getroffenen Strategievereinbarung und den zulässigen Anlageinstrumenten orientiert. Die Bank wird im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien vorzugsweise in Anlageinstrumente investieren, die den im Punkt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ aufgeführten Nachhaltigkeitskriterien entsprechen und wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Bereich der Gruppen „Treibhausgasemissionen“ sowie „Soziales und Beschäftigung“ - wie vorstehend beschrieben - berücksichtigen.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

 Die Bank orientiert sich bei der Auswahl der Anlageinstrumente an den jeweils aktualisierten Positiv-Listen, die MSCI unter Berücksichtigung eines MSCI ESG-Ratings von mindestens „A“ und der von der Bank vorgegebenen Ausschlusskriterien erstellt hat.

 Zusätzlich werden wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Gruppen „Treibhausgasemissionen“ sowie „Soziales und Beschäftigung“ für Emittenten (mit Ausnahme von Staaten) und für Investmentfonds, die nicht überwiegend in Staaten investieren, - wie oben beschrieben - berücksichtigt.

 Die Kontoguthaben (inkl. kurzfristiger Einlagen) werden ausschließlich bei der Deutsche Bank AG geführt. Etwaige Nachhaltigkeitskriterien finden hierbei keine Anwendung. Bei der Anlage können die Kontoguthaben (inkl. kurzfristiger Einlagen) in nach Einschätzung der Bank besonderen Marktlagen auch bis zu 100 % des der Verwaltung unterliegenden Vermögens ausmachen.

 MSCI stellt der Bank regelmäßig aktualisierte Positiv-Listen zur Verfügung. Bei der Auswahl der Anlageinstrumente werden wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Gruppen „Treibhausgasemissionen“ sowie „Soziales und Beschäftigung“ für Emittenten (mit Ausnahme von Staaten) und für Investmentfonds, die nicht überwiegend in Staaten investieren, - wie oben beschrieben - berücksichtigt.

 Für Emittenten (mit Ausnahme von Staaten) geschieht dies über die Nutzung von Daten, die durch MSCI zur Verfügung gestellt werden und die über Ausschlusskriterien in der Positiv-Liste berücksichtigt sind.

 Für Investmentfonds, die nicht überwiegend in Staaten investieren, geschieht dies über einen Ausschlussansatz auf Basis der von den Kapitalverwaltungsgesellschaften bzw. Investment-/ Fondsgesellschaften oder MSCI zur Verfügung gestellten Informationen.

 Derzeit stehen Daten insbesondere im Hinblick auf die Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren noch nicht immer seitens der Kapitalverwaltungsgesellschaften, der jeweiligen Emittenten der Bank und MSCI zur Verfügung. Sofern Daten von der Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. Investment-/ Fondsgesellschaften zur Verfügung stehen, werden sie genutzt und anhand von MSCI Daten auf Plausibilität geprüft. Wenn keine Daten der Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. Investment-/Fondsgesellschaften zur Verfügung stehen, werden MSCI Daten als Basis für die Prüfung herangezogen.

 Sobald ein Anlageinstrument die Nachhaltigkeitskriterien nicht mehr erfüllt, wird die Bank unter Wahrung der Interessen des Kunden den Verkauf dieses Anlageinstruments anstreben.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Bank orientiert sich bei der Auswahl der Anlageinstrumente an den jeweils aktualisierten Positiv-Listen von MSCI. Mindestvoraussetzung dafür, dass ein Emittent, ein Finanzinstrument oder ein Basiswert in eine solche Positiv-Liste aufgenommen wird, ist, dass MSCI ein ESG-Rating von mindestens „A“ vergeben hat. MSCI wendet für die Erstellung der Ratings ein Scoringmodell an, das erhebliche ESG-Chancen und -Risiken identifizieren und bemessen soll. Hierbei fließen unter anderem Aspekte der Unternehmensführung ein. Oben unter der Überschrift „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ befindet sich eine ausführlichere Beschreibung nach welchen Kriterien MSCI Positiv-Listen erstellt.

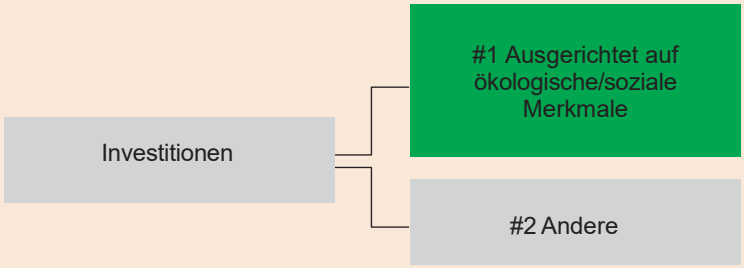
Zusätzlich wird MSCI Emittenten (mit Ausnahme von Staaten und Investmentfonds) im Rahmen der Erstellung einer Positiv-Liste nicht berücksichtigen, wenn sie in - aus Sicht der Bank kritischen Geschäftsfeldern aktiv sind oder in diesen Geschäftsfeldern nennenswerte Umsätze erwirtschaften.

Bei der Auswahl der Anlageinstrumente werden wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Gruppe „Soziales und Beschäftigung“ für Emittenten (mit Ausnahme von Staaten) und für Investmentfonds, die nicht überwiegend in Staaten investieren, - wie oben beschrieben - berücksichtigt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Es sollen Investitionen zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden. Nachhaltige Investitionen im Sinne der EU-Offenlegungsverordnung werden nicht angestrebt.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Es werden keine Derivate eingesetzt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die Finanzportfolioverwaltung verfolgt keine nachhaltigen Investitionen und berücksichtigt nicht die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß der EU-Taxonomie. Daher wird kein Mindestmaß an EU-taxonomiekonformen Investitionen erreicht.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ **Ja**

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ **Nein**

Die Finanzportfolioverwaltung strebt keine nachhaltigen Anlagen, die als EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie einzustufen sind, an. Dieser Wert kann zwischen 0 % und 100 % liegen.

Taxonomiekonfome Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





Diese Grafik gibt 56 % der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Die Angabe des Anteils der Gesamtinvestitionen in der Grafik „2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen" unterliegt Schwankungen. Dieser Wert kann zwischen 0 % und 100 % liegen. Diese Angabe erlaubt keinen Rückschluss auf die zukünftige tatsächliche Vermögensallokation.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2- armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemission swerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Die Finanzportfolioverwaltung strebt keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit einem Umweltziel an, die gemäß der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind. Daher wird auch kein Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten angestrebt.


sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen.**



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Die Finanzportfolioverwaltung strebt keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel an.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Anteil an Kontoguthaben (inkl. kurzfristiger Einlagen), bei dem Nachhaltigkeitskriterien keine Anwendung findet, wird zu Zwecken des kurzfristigen Liquiditätsmanagements gehalten. Der Anteil der Kontoguthaben (inkl. kurzfristiger Einlagen) kann je nach Marktlage sehr schwanken und sollte im Durchschnitt ca. 5 % betragen.

Bei der Anlage können die Kontoguthaben (inkl. kurzfristiger Einlagen) in - nach Einschätzung der Bank - besonderen Marktlagen auch bis zu 100 % des der Verwaltung unterliegenden Vermögens ausmachen.

Es gibt daher keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz für Investitionen, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.deutsche-bank.de/pk/lp/rechtliche-hinweise.html#esg-investing-offenlegung